

# GESETZBLATT

529

## der Deutschen Demokratischen Republik

1952 |

Berlin, den 7. Juli 1952

j. Nr. 87

| Tag       | Inhalt   | Seite |
|-----------|--|-------|
| 18. 6. 52 | Anordnung über die Ausgabe von Saat- und Pflanzgut für die Herbstbestellung 1952 und die Frühjahrsbestellung 1953 .....  | 529   |
| 28. 6. 52 | Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verbesserung der Arbeit der Deutschen Handelszentralen .....  | 530   |
| L 7, 52   | Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben — Wirtschaftszweig Kraftverkehr ..... | 531   |

### Anordnung über die Ausgabe von Saat- und Pflanzgut für die Herbstbestellung 1952 und die Frühjahrsbestellung 1953.

Vom 28. Juni 1952

Die im Volkswirtschaftsplan vorgesehene weitere Steigerung der Ernteerträge erfordert die Verwendung von Qualitätssaatgut in allen landwirtschaftlichen Betrieben. Um eine ausreichende Versorgung der Landwirtschaft mit hochwertigem Saatgut zu gewährleisten, wird folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Der planmäßige Saatgutwechsel wird für alle landwirtschaftlichen Betriebe, die einen Anbaubescheid zur Ernte 1953 erhalten haben, wie folgt festgesetzt:

|                          |      |                       |
|--------------------------|------|-----------------------|
| Wintergetreide .....     | 10%  | } des Saatgutbedarfs, |
| Sommergetreide .....     | 15%  |                       |
| Speisehülsenfrüchte .... | 30%  |                       |
| Ölfrüchte .....          | 100% |                       |
| Faserpflanzen .....      | 100% |                       |

Kartoffeln:

| L a n d        | frühe und mittelfrühe |     | späte                    |
|----------------|-----------------------|-----|--------------------------|
|                |                       |     |                          |
| Mecklenburg    | 25%                   | 9%  | } de« Pflanzgut» bedarfs |
| Brandenburg    | 35%                   | 15% |                          |
| Sachsen-Anhalt | 40%                   | 22% |                          |
| Sachsen        | 45%                   | 23% |                          |
| Thüringen      | 45%                   | 23% |                          |

(2) Die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierungen haben die Richtzahlen des planmäßigen Saatgutwechsels für die Kreise differenziert festzulegen, jedoch mit der Maßgabe, daß die dem Land bereitgestellten Saat- und Pflanzgutmengen für den planmäßigen Wechsel nicht überschritten werden. Die zweckmäßigen Aussaatsnormen für Getreide sowie die Abbaulagen bei Kartoffeln sind zu berücksichtigen.

(3) Das zur Ausgabe bestimmte Saatgut ist von den Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierungen in Zusammenarbeit mit der Deutschen Saatgut-Handelszentrale (DSG-HZ) entsprechend der Anbauwürdigkeit der Sorten auf die einzelnen Kreise aufzuteilen.

#### § 2

Für den planmäßigen Saatgutwechsel sind von der Deutschen Saatgut-Handelszentrale bereitzustellen:

|   |            |
|---|------------|
| Getreide, Speisehülsenfrüchte und Ölfrüchte ..... | 65 000 t,  |
| Faserpflanzensaatgut .....                        | 2 500 t,   |
| Pflanzkartoffeln .....                            | 320 000 t. |

#### § 3

(1) Zwischen der Deutschen Saatgut-Handelszentrale und den VdGB - Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. sind die Verträge über die Lieferung von Saat- und Pflanzgut für den planmäßigen Wechsel

- für Winterkulturen bis zum 15. Juli,
- für Sommerkulturen bis zum 1. Dezember abzuschließen.

(2) Die Räte der Stadt- und Landkreise haben in Zusammenarbeit mit den Kreisverbänden der VdGB (BHG) die termingemäße Saatgutbestellung laufend zu überprüfen.

#### § 4

(1) Die Ausgabe der im § 2 genannten Mengen von Saat- und Pflanzgut an die Bezugsberechtigten erfolgt ohne Gegenlieferung von Konsumware zum gültigen Saatgutpreis.

(2) Getreide für den planmäßigen Wechsel kann auch ohne Berechnung des Saatgutpreises gegen Konsumware im Verhältnis 1 : 1 gemäß der Verordnung vom 22. November 1951 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftliche Erzeugnisse im Jahre 1952 (GBl. S. 1079) — Neufassung vom 23. November 1951, § 19 Abs. 9 (GBl. S. 1082), eingetauscht werden.